



**ubb e.V.
Umweltbüro
Berlin-
Brandenburg**

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin

Tel 030 4213700
030 4212328
Fax 030 4213700

info@ubb.de

www.ubb.de

**Verbraucherinformationen
zur ökologischen
Kennzeichnung von**

S P I E L W A R E N

Einleitung.....	3
Gesetzliche Grundlagen.....	5
Giftstoffe und weitere Gefahren.....	8
Worauf man beim Spielzeugkauf achten sollte:.....	12
Die Produktionsbedingungen.....	13
Kennzeichen.....	15
Der Blaue Engel.....	15
CE - Kennzeichen.....	17
GS – Zeichen Geprüfte Sicherheit.....	18
TÜV Proof „Zertifiziertes Spielzeug“.....	19
LGA – Qualitätszertifikat und LGA–tested.....	20
spiel gut.....	21
Lion–Mark-Label.....	22
Internetadressen.....	23
Literatur.....	25
Abkürzungen.....	27
Haftungsausschluss.....	28

Einleitung

2007 schreckte eine Rückrufaktion der Firma Mattel die Verbraucher auf:

18 Millionen Produkte mussten wegen verschluckbarer Kleinteile oder wegen Belastungen mit Blei aus dem Verkehr gezogen werden.

Auch Untersuchungen der Stiftung Warentest zeigen immer wieder, dass Spielzeug mit Schadstoffen belastet ist.

Dies führt zur Verunsicherung des Verbrauchers:

Worauf soll er beim Kauf von Spielzeug achten?

Welche Kennzeichnungen und Prüfsiegel gibt es und was sagen diese aus ?

In unserer Broschüre geben wir einen Überblick über die verschiedenen Kennzeichnungen von Spielwaren, sowie über die für Produktion und Handel relevanten gesetzlichen Grundlagen.

Wir informieren Sie über Schadstoffe und andere Gefahren, die von Spielzeugen ausgehen können. Und Sie erhalten einen Einblick in die Bedingungen unter denen der Großteils unsere Spielwaren hergestellt werden

Wenn man nach der Devise „hochwertig statt billig“ einkauft, ist man zwar in der Regel auf der sicheren Seite, doch eine Garantie, dass das Produkt einwandfrei ist hat man leider auch nicht.

Die Spielzeugrichtlinie, lässt bei den Schadstoffen weiter Ausnahmen zu und beinhaltet Grenzwerte, die sich nicht am tatsächlichen Gefahrenpotential orientieren, wie das Bundesinstitut für Risikobewertung bemängelt.

Der Verbraucher sollte sich darauf verlassen können, dass das Spielzeug sicher ist - auch billiges – ohne vorher umfangreiche Recherchen und Test durchzuführen. Denn viele Giftstoffe sind weder zu sehen noch zu riechen.

Der Trend scheint allerdings, insbesondere auf EU-Ebene, in die andere Richtung zu gehen. Grenzwerte werden gelockert (z.B. für Blei) oder weiterhin nicht berücksichtigt (z.B. Nickel). Es gibt kein generelles Verbot gefährlicher Stoffe.

Verbindliche Kontrollen durch unabhängige Stellen gibt es immer noch nicht. Statt dessen gab es Vorstöße der EU -

Kommission , freiwillige Prüfungen und Zertifizierungen durch unabhängige Institute, wie in Rahmen des deutschen GS-Prüfzeichens, zu verbieten.

Die Politik hat hier offensichtlich mehr das Wohlergehen der Spielzeugproduzenten und -händler im Auge, als das unserer Kinder. Es liegt am Verbraucher, Wähler und Bürger, diesen Zustand zu ändern.

Wir fordern die Politik auf, endlich eine umfassende gesetzliche Regelung und verbindliche Überprüfung für die Herstellung und den Handel mit Spielzeug zu erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Am 20. Juli 2011 ist die neue EU – Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV) zum Geräte – und Produkt Sicherheitsgesetz (ProdSG).

Als Spielzeug definiert werden „Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.“ Mit „nicht ausschließlich“ sind Gegenstände mit einer Doppelfunktion gemeint, wie z.B. Rucksäcke in Tierform, die man zum Transport und auch als Kuscheltier benutzen kann.

Nicht als Spielzeug gilt:

- Produkte für Sammler
- Puzzle (über 500 Teile)
- Spielplatzgeräte
- Sportgeräte
- Schnuller für Säuglinge

Die Verordnung schreibt vor, dass jedes EU gehandeltes Spielzeug mit einer Identifikationsnummer, einem Hinweis zur Identität des Herstellers und des Importeurs sowie der [CE-Kennzeichnung](#) versehen sein muss.

Es muss eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beigelegt sein, es sei denn, die Funktion erklärt sich selbst wie bei Stofftieren.

Erforderliche Warnhinweise (z.B. Angaben zum Mindest- oder Höchstalter, Mindest- oder Höchstgewicht, nur unter Aufsicht von Erwachsenen) müssen auf der Packung angebracht sein, ebenfalls in deutscher Sprache und beginnend mit dem Wort **„Achtung“**.

Ein neu hinzugekommener Punkt ist, dass eine sogenannte Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen muss, in der der Hersteller bestätigt, dass das Spielzeug den gesetzlichen Richtlinien entspricht.
Die Händler haben sich hierüber zu vergewissern.

Zu den Sicherheitsanforderungen gehört, dass der Hersteller eine Risikoanalyse von mechanischen bis zu hygienischen Gefahren inklusive „vorhersehbaren Fehlgebrauch“ von Spielwaren zu erstellen hat.

Die technische Umsetzung regelt die DIN EN 71, sie besteht aus 8 Teilen.
Die Neufassung und zugleich 5. Fassung ist von November 2002.

- Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- Teil 2: Entflammbarkeit
- Teil 3: Migration bestimmter Elemente
- Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche
- Teil 5: Chemisches Spielzeug
- Teil 6: Grafische Symbole zur Kennzeichnung mit einem altersbezogenen Warnhinweise
- Teil 7: Fingermalfarben
- Teil 8: Schaukeln und Rutschen für den häuslichen Gebrauch

Die Sicherheit elektrischer Spielzeuge wird in der DIN EN 50088 geregelt.

Für Spielwaren gelten immer noch die Grenzwerte des Chemikalienrechts.
Aber Kleinkinder nehmen Spielzeug auch in den Mund.

Deshalb wäre eine Klassifizierung als sogenannter Lebensmittelbedarfsgegenstand sinnvoll, der nach den wesentlichen strengeren Grenzwerten des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geregelt ist. Dieses Gesetz trat am 7. September 2005 in Kraft und löst weitgehend das alte Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) ab.

Es gibt noch immer kein umfassendes gesetzliches Zeichen für Spielzeug, das mit einer verpflichtenden Prüfung durch ein unabhängiges Prüfinstitut verbunden ist. Dieses sollte auch eine Verpflichtung zur Deklaration der Inhaltsstoffe beinhalten, die bislang fehlt.

Wenn man noch die Tatsache hinzu nimmt, dass von der EU- Kommission schon der Versuch unternommen wurde, das deutsche GS-Prüfsiegel zu verbieten, drängt sich der Verdacht auf, dass diese Richtlinien mehr zum Schutz der Spielzeugindustrie vor Produktionshemmnissen als zum Schutz der Kinder vor Gefahren dienen.

Giftstoffe und weitere Gefahren

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Zu den Giftstoffen, die in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten sind, gehören die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) mit der Leitsubstanz Benzo[a]pyren (BaP). Diese sind krebserzeugende Stoffgemische, die in Produkten aus Gummi oder Elastomeren durch die Zugabe von Rußen und Weichmacherölen enthalten sein können.

Sie werden leicht über die Haut aufgenommen und werden als CMR-Stoffe bezeichnet.

CMR steht dabei für **c**ancerogen, **m**utagen und **r**eproduktionstoxisch. Diese Substanzen sind also krebserzeugend, Erbgut verändernd und fortpflanzungsgefährdend.

CMR-Stoffe sind ab Juli 2013 nach der Spielzeugrichtlinie verboten.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kommt in einer Beurteilung der Regelungen für PAK in der neuen Spielzeugrichtlinie zu dem Schluss, dass die zulässigen Grenzwerte eindeutig zu hoch sein.

Es sollten nicht die Gehalte der Schadstoffe berücksichtigt werden, sondern vielmehr die Migrationswerte (Freisetzung).

Um den Schutz der Gesundheit der Kinder zu gewährleisten, sollte für Spielzeug eine Regelung wie für Lebensmittel-Kontaktmaterialien gefunden werden. Bei diesen dürfen PAK nicht nachweisbar sein, wobei die derzeitige Nachweisgrenze unter 0,01 mg/kg liegt.

Bei Spielwaren gilt immer noch das Chemikalienrecht, wonach 100mg/kg PAK zulässig sind.

Das bedeutet, dass in Spielzeug 1000 mal mehr PAK sein darf, als in Kfz-Reifen!

Der Grenzwert der Spielzeugrichtlinie orientieren sich weniger an den gesundheitlichen Sicherheitsanforderungen, als viel mehr am technologischen Machbaren auf dem Stand der frühen 1980er Jahre.

Heute sei eine BaP-Konzentration von unter 1 mg/kg bei der Produktion durchaus technisch machbar.

Beim GS-Gütezeichen ist dies auch die höchste zulässige Konzentration an BaP.

Eine weitere große Gruppe von Giftstoffen bilden die Schwermetalle.

Blei:

Blei schädigt das Nervensystem und führt bei Kindern zu Lern- und Konzentrationsstörungen. Es reichert sich in Knochen, Zähnen und im Gehirn an und wirkt dadurch als ein chronisches Gift. Der Grenzwert für Blei wurde von 90mg/kg auf 160mg/kg Spielzeugmaterial gelockert.

Cadmium:

Cadmium ist krebserregend, erbgut- und fruchtschädigend. Es lagert sich in der Leber und Niere ab. Traurige Berühmtheit erlangte die in Japan auftretende oft tödlich endende Itai-Itai Krankheit, die zu schweren Skelettveränderungen führte.

Nickel:

Nickel kann allergische Ekzeme auslösen. Es ist der häufigste Auslöser für Kontaktallergien. Auch die neue Spielzeugrichtlinie sieht keinen Grenzwert für Nickel vor.

Insgesamt enthält die neue Spielzeugrichtlinie Migrationsgrenzwerte für 19 Elemente. Neben Blei und Cadmium sind dies u.a. Antimon, Barium, Quecksilber, Selen und Chrom.

Bei letzterem gibt es einen gemeinsamen Grenzwert für Chrom (III) und dem wesentlich kritischeren Chrom (VI). Ein separater Grenzwert für Chrom (VI) wäre wünschenswert.

Zinnorganische Verbindungen:

Die verschiedenen Organozinnverbindungen finden Verwendung als Unterwasser-Schutzanstriche, als Pilzgift in Holzschutzmitteln, bei Textilien, Leder und Papier, sowie als Stabilisator in PVC und speziellen Klebstoffen. Sie sind immunotoxisch und fortpflanzungsgefährdend.

Duftstoffe:

Manche Duftstoffe können Allergien auslösend sein. Es wurde 55 allergene Duftstoffe verboten. Andererseits wiederum sind aber 100 mg/kg Duftstoffe pro Kilogramm Spielzeug erlaubt, wenn es technisch nicht anders machbar ist, das Spielzeug herzustellen.

Für 11 weitere Duftstoffe gibt es eine Kennzeichnungspflicht.

Weichmacher:

Weichmacher auf der Basis von Phthalaten sind durch eine hormonähnliche Wirkung fortpflanzungsgefährdend bei Männern. Sie können in Weich-PVC enthalten sein.

Beim Kauf deswegen auf den Hinweis „Frei von Weichmachern/ Phthalaten“ achten.

Nonylphenol:

Nonylphenol (NP) wird zur Synthese von Nonylphenoethoxylaten (NPEO) verwendet, die in Waschlösungen für Textilien sowie Fungiziden und Weichmachern enthalten sind. Diese sind hormonell wirksam und fortpflanzungsschädigend. NP ist in der EU für die industrielle Produktion seit 2003 verboten, in importierten Textilien aus China, Indien und der Türkei wurde es aber nachgewiesen.

NP ist biologisch schwer abbaubar und wirkt auf viele Wasserlebewesen toxisch.

Bei Untersuchungen der Stiftung Warentest wurde NP in mehreren Babypuppen gefunden.

Bromierte Flammschutzmittel:

Polybromierte Biphenyle (PBB) sind in Textilien und textilen Spielzeug verboten.

Polybromierte Diphenylether (PBDE) sind in Elektrogeräten verboten, nicht jedoch in Spielzeug mit Elektroteilen. Sie sind chronisch gesundheitsschädlich mit verschiedensten Symptomen: Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Gelenk- und Muskelschmerzen.

Im Brandfall bilden sich hochgiftige Dioxine und Furane.

Die Stiftung Warentest findet auch immer wieder Stoffe, die im Test leichter entflammbarer sind als vorgeschrieben.

Verschluckbare Kleinteile:

Eine große Gefahrenquelle besonders für Kinder unter drei Jahren sind Spielwaren mit verschluckbaren Kleinteilen. Dieses Spielzeug muss den Warnhinweis *“nicht geeignet für Kinder unter drei Jahren“* und das entsprechende Warnzeichen tragen.

Aber auch größere Teile, die sich leicht vom Spielzeug ablösen lassen, können eine Gefährdung darstellen. Vor dem Kauf von Spielzeug für kleine Kinder sollte man sich also vom soliden Zustand der Ware überzeugen.

Ähnliches gilt für Schnüre, Bänder und Kordeln z.B. an Puppen, hier besteht Strangulationsgefahr.

Kleine Kinder spielen nicht nur mit dem Spielzeug, das für sie gedacht ist, sondern auch gern mit dem ihrer älteren Geschwistern. Deswegen nur unter Aufsicht spielen lassen und sicherstellen, dass nur geeignetes Spielzeug erreicht werden kann.

Lärm:

Woran man zunächst nicht denkt: auch Lärm stellt eine Gefahr für spielende Kinder dar. Es könne bleibende Hörschäden entstehen. Deswegen gibt es auch für Spielzeug Lärmhöchstgrenzen, die zwar meist eingehalten werden, aber eben nicht immer. (bspw. bei Spieluhren, sprechende Puppen oder Plüschtiere, Rasseln, Trommeln, u.ä.)

Darum am besten schon beim Kauf auf den Pegel der Geräuscentwicklung achten und zu lautes Spielzeug meiden. So werden das Gehör der Kinder und Eltern, sowie auch deren Nerven geschont.



Worauf man beim Spielzeugkauf achten sollte:

- altersgerechtes Spielzeug auswählen
- Spielzeug mit scharfen, spitzen Ecken und Kanten meiden
- auf Quetsch- oder Scherstellen (z. B. bei klappbarem Spielzeug) achten
- Gebrauchsanleitung und Warnhinweise (z.B. „Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet“) sollten vorhanden sein
- auf robustes und nicht entflammbares Material achten, Stabilität prüfen
- auf zu lautes, lärmintensives Spielzeug verzichten
- alle Lackierungen sollten speichel- und schweißfest sein. Der Hinweis „DIN 53160- Prüfung von bunten Kinderspielwaren auf Speichel – und Schweißechtheit“ gibt darüber Auskunft
- steigt einem schon im Laden ein „chemischer“ Geruch in die Nase, sollte man lieber die Finger von der Ware lassen
- abwaschbares Spielzeug bevorzugen
- Fingerfarben sollten frei von Konservierungsstoffen und auf der Basis von Lebensmittel- oder Pflanzenfarben sein.
- Plüschtiere am besten vor dem ersten Gebrauch waschen
- für Kinder unter 5 Jahren auf Spielsachen mit Netzgerät verzichten
- auf das Herstellerland achten (vgl. [Produktionsbedingungen](#) in Billigländern). Die vollständige Adresse des Herstellers oder Importeurs sollte auf der Verpackung angegeben sein.
- die CE-Kennzeichnung muss laut der Spielzeugrichtlinie vorhanden sein, andere Sicherheitszeichen, wie GS- oder Spiel-Gut-Zeichen, bei elektrischen Geräten auch das VDE-Gütesiegel (siehe rechts), sollten vorhanden sein



www.vde.com/de

Eine Liste über gefährliche Waren findet man beim Europäischen Schnellwarnsystem für unsichere Produkte (Rapid Exchange of Information System - RAPEX).

Aktuelle Produktwarnungen und Rückrufaktionen finden Sie [hier](#) .

Die Produktionsbedingungen

Da mittlerweile 80% aller in Deutschland verkauften Spielsachen aus China stammen, lohnt sich ein Blick auf die dortigen Produktionsbedingungen.

Das Zentrum der Produktion ist die Guangdong – Region, eine aufstrebende Küstenregion am Pearl- River- Delta mit der Sonderwirtschaftszone Shenzhen. Sie liegt in direkter Nachbarschaft zu Hongkong.

In den Fabriken sind viele Wanderarbeiter beschäftigt, die aus entlegenen Provinzen kommen. Es sind überwiegend junge Frauen.

In der Regel herrscht Akkordarbeit. Für die Arbeit gelten strenge Regelungen, es darf z.B. nicht mit den Kollegen gesprochen werden, es gibt sehr kurze Pausen und sogar der Gang zur Toilette ist reglementiert, wenn nicht gar verboten. Zum Weihnachtsgeschäft kommt es zu exzessiven Überstunden und in der auftragsarmen Zeit zu Massenentlassungen.

Beim Lohn gibt es eine Vielzahl von Abgaben, Gebühren und Strafzahlungen, die schon bei kleinsten Vergehen verhängt werden.

Die Beschäftigten kennen häufig nicht die ihnen zustehenden gesetzlichen Ansprüche, Rechte und Bestimmungen wie den gesetzlichen Mindestlohn, Arbeitszeitreglung, Abfindung und Entschädigungen bei Unfällen usw..

Bei den lokalen Behörden regiert die Korruption. Die Gewerbeaufsicht schaut regelmäßig über die Missstände hinweg. Und unabhängige Gewerkschaften sind in China verboten.

Um diese unhaltbaren Zustände zu verbessern, hat der Weltspielzeugverband [ICTI](#) (International Council of Toy Industries) einen Verhaltenskodex aufgestellt.

Dieser ist eine freiwillige Verpflichtung für Unternehmer und ihren Lieferanten, grundlegende Arbeitsnormen und Menschenrechte einzuhalten.

Zu diesen gehören das Verbot von Kinderarbeit, Diskriminierung und Zwangsarbeit, die Bezahlung von Mindestlöhnen und Überstunden, keine übermäßige Arbeitszeit, freie Zeit, die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Umweltschutzmaßnahmen.

Zur besseren Umsetzung und Kontrolle des Verhaltenskodex wurde der [ICTI CARE](#) – Prozess ins Leben gerufen. CARE steht für “Caring, Aware, Responsible and Ethical“, also fürsorglich, bewusst, verantwortlich und ethisch.

Verantwortlich sind zwei Stiftungen: die geschäftsführende ICTI Care Foundation Inc. mit Sitz in New York und die mit der Umsetzung des Programme beauftragte ICTI CARE Foundation Asia Ltd . in Hong- Kong.

Im Aufsichtsrat sitzen Vertreter aus der Spielwarenbranche, dem Spielwarenweltverband und NGOs.



<http://icti-care.org>

Der ICTI CARE- Prozess begann 2003 mit Überprüfungen in China. Mittlerweile sind über 1500 Fabriken angemeldet. Das Ziel ist ein einheitliches Überprüfungs- und Elektrifizierungsprogramm, mit Checkliste und Leitfaden sowie Schulungen für Management, Mitarbeiter und Prüfer. Die Überprüfung erfolgt durch unabhängige Prüfinstitute.

Trotz dieses umfangreichen Programms hat die Nichtregierungsorganisation SACOM (Students and Scholars Against Corporate Misbehavior) aus Hong Kong Missstände in chinesischen Fabriken aufgedeckt, die nach ICTI CARE zertifiziert waren.

Problematisch ist, dass Überprüfungen vorher angekündigt werden.

Die Kontrollen finden nur in großen Abständen statt.

Auch nach welchen Kriterien genau geprüft wird ist ungewiss.

Es mangelt also an Transparenz.

Dritte erhalten oftmals keine Einsicht in den Zertifizierungsbericht . NGOs fordern eine Beteiligung der Mitarbeiter bei der Umsetzung der Verhaltenskodices. Diese sind ständig „vor Ort“ und wissen so am besten Bescheid über die Problemsituation in der Firma.

Auch die deutsche Wirtschaft beginnt inzwischen umzudenken.

Die Produktion wird vereinzelt wieder zurück nach Europa geholt. Die Ursache sind nicht nur gestiegene Transport- und Herstellungskosten, sondern auch die Einsicht dass Probleme in der Produktion vor Ort einfacher gelöst werden können und man zudem schneller auf Trends reagieren kann.

Es gibt natürlich auch Firmen, die die Produktion nicht in Billiglohnländer ausgelagert haben und auch weiterhin (fast) ausschließlich in Deutschland bzw. in Europa produzieren.

Kennzeichen

Der Blaue Engel

Die Kennzeichnung von Spielwaren mit dem Blauen Engel gibt es derzeit nur für Holzspielzeug und textiles Spielzeug.

Spielzeuge, die den Blauen Engel tragen, müssen - über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus - umweltfreundlich hergestellt werden und aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sein.

Das verwendete Holz darf nur aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Weitere wesentliche Bedingungen sind die Sicherheit des Spielzeugs sowie die sozialen Bedingungen bei der Fertigung.

Für folgende Bereiche wurden Umweltzeichenkriterien erarbeitet:

- Herstellung
- Nutzung
- Verpackung und Verbraucherinformation

Das Umweltbundesamt (UBA) führte die Entwicklung der Vergabegrundlage in enger Kooperation mit CEC, dem Programmbetreiber des chinesischen Umweltzeichens durch.

Das Umweltzeichen wird dem Cluster „*schützt die Gesundheit*“ zugeordnet und trägt die Umschrift „...*weil schadstoff- und emissionsarm*“.

Diese Kennzeichnung gilt ebenso für textiles Spielzeug, dessen Oberfläche zu mindestens 90 Prozent aus Textilien besteht. Wesentliche Kriterien sind unter anderem die Vermeidung gesundheitsbelastender Chemikalien im Produkt, eine gute Gebrauchstauglichkeit und bei eingesetzten Naturfasern deren ökologische Erzeugung.

Seit Anfang 2014 ist das Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt dabei neue Kriterien zum Umweltzeichen für Spielwaren zu erarbeiten.

Das Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ wurde 1978 auf Initiative des Bundesministers des Inneren und durch den Beschluss der Umweltminister des Bundes und der Länder ins Leben gerufen.

Damit ist der Blaue Engel die weltweit erste und älteste umweltschutzbezogene Kennzeichnung für Produkte und Dienstleistungen.



RAL gGmbH
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel. 02241 2 55 16-0
[E-Mail](#)

www.ral.de

www.blauer-engel.de

[Kontaktformular](#)

Zeichengeber:

Die Vergabe des Umweltzeichens erfolgt in erster Linie durch RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., wobei ebenfalls das Umweltbundesministerium und eine unabhängige Kommission, die sogenannte Jury Umweltzeichen, welche sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern, aus Umwelt und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Medien, Kirchen und zwei wechselnden Bundesländern zusammensetzt, die ein Mitentscheidungsrecht besitzen.

Das Umweltzeichen setzt aktuell einen Schwerpunkt auf klimarelevante Produkte. Gleichzeitig repräsentiert es aber auch Produkte die in erster Linie Ressourcen, Wasser oder die Gesundheit schützen. Die Produktgruppen des Blauen Engel sind den folgenden vier Schutzzielen zugeordnet:



„schützt Umwelt und
Gesundheit“



„schützt das Klima“



„schützt das Wasser“



„schützt die Ressourcen“

Klicken Sie [hier](#), um die vier Schutzziele und die dazugehörigen Produktgruppen einzusehen

Kriterien:

Mit dem Blauen Engel gekennzeichnete Produkte und Dienstleistungen unterscheiden sich von konventionellen Produkten durch:

- ressourcenschonende Herstellungsverfahren
- es werden weniger Ressourcen bei der Nutzung und Entsorgung verbraucht
- sie enthalten keine für die Umwelt oder die Gesundheit schädlichen Substanzen
- hohe Gebrauchstauglichkeit

CE - Kennzeichen

Zeichenvergeber:

Es handelt sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung, die auf allen Spielzeugen oder deren Verpackung sein muss.

Zusätzlich muss noch Name und Anschrift des Herstellers oder Importeurs angegeben werden. Verantwortlich ist der Hersteller selbst, der die CE- Kennzeichnung in eigener Regie anbringt.

Die Buchstaben „CE“ wurden ursprünglich mit „Europäische Gemeinschaft“ übersetzt z. B. auf Französisch mit „Communauté Européenne“ oder auch „Conformité Européenne“.

Seit 1994 ist diese Buchstabenkombination offiziell nur ein grafisches Symbol.

Kriterien:

Der Hersteller verpflichtet sich durch diese Kennzeichnung, dass sein Produkt den Mindestanforderung der EU-Richtlinien, in dem Fall der Spielzeugrichtlinie, entspricht.

Die Angaben des Herstellers werden nicht überprüft, es gibt keine Kontrolle durch unabhängige Prüfstellen. Die CE - Kennzeichnung ist somit eine reine Selbstausskunft des Anbieters, die den Kunden in Scheinsicherheit wiegt. Letztendlich hat diese Kennzeichnung nur eine Bedeutung für die Marktaufsicht, nicht jedoch für den Verbraucher.



<http://ec.europa.eu>

Zeichenvergeber:

Das GS- Zeichen - Geprüfte Sicherheit wird durch eine unabhängige Prüfstelle im Rahmen einer Bauartprüfung vergeben. Diese Prüfung wird von verschiedenen Instituten angeboten, die vom Hersteller freiwillig beauftragt werden.

Das Zeichen wird in Kombination mit dem Logo des beauftragten Prüfinstitut auf dem Spielzeug angebracht. Das Zertifikat wird für 5 Jahre ausgestellt. Es finden jährliche Überprüfungen des Herstellers z.B. hinsichtlich Produktänderungen und Endproduktkontrollen statt.

Kriterien:

Das GS – Zeichen bestätigt, dass der Hersteller die gesetzlichen Richtlinien eingehalten hat. Es beruht ausschließlich auf deutschem Recht und gilt für Produkte, die unter den Anwendungsbereich des Geräte–Produktsicherheitsgesetz fallen.

Es gibt eine mechanische und eine chemische Prüfung sowie eine Überprüfung der Entflammbarkeit und der Speichelechtheit. Beim Schadstofftest wird auch die Migration von Schwermetallen getestet. Bei elektronischen Spielzeug wird die elektrische Sicherheit überprüft.

Bei dem Sicherheitstest wird auf eine geringe Verletzungsgefahr geachtet, .z.B. durch abgerundete Ecken und Kanten. Kleinteile dürfen sich nicht vom Spielzeug lösen und eine Gefahr durch Verschlucken darstellen.

Diese Test berücksichtigen sowohl den bestimmungsgemäßen Gebrauch als auch eine vorhersehbare Fehlanwendung des Spielzeuges.

2007 gab es einen Vorstoß der EU- Kommission, diese Siegel zu verbieten und auf verpflichtende Prüfungen durch Dritte ganz zu verzichten. Es hagelte Proteste durch Verbraucherschützer und den TÜV.

Das EU- Parlament hat diesen Vorschlag nicht übernommen.



[Weitere Infos](#)

[Liste der Prüfstellen](#)

TÜV Proof „Zertifiziertes Spielzeug“

Zeichengeber:

Das TÜV Proof – Zeichen mit dem Teddybär wird im Auftrag des TÜV Rheinland von unabhängigen Prüfunternehmen durchgeführt.

Das Zertifikat ist ein Jahr lang gültig, danach muss das Produkt erneut getestet werden.

Kriterien:

Es werden mechanische, chemische und elektrische Prüfungen durchgeführt, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Spielzeugs zu prüfen. Die Bedingungen der EU - Spielzeugrichtlinien müssen mindestens erfüllt sein.

Darüber hinaus erfolgen weitere Schadstoffprüfungen z.B. auf Holzschutzmitteln. Nickel , Azo - Farbstoffe und Weichmacher.

Der TÜV Rheinland legt bei seinen Produktprüfungen neben der Qualität und Sicherheit neuerdings auch Wert auf „qualitativ einwandfreie Produktbedingungen“, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

Es werden jährlich etwa 100.000 Tests und Prüfungen durchgeführt.



TÜV Rheinland AG
Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel. 0221 8060
Fax 0221 806114

www.tuv.com

LGA – Qualitätszertifikat und LGA-tested

Zeichengeber:

LGA steht für die Landesgewerbeanstalt Bayern mit Sitz in Nürnberg. Diese ist eine teilprivatisierte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die sogenannten frei wirtschaftlichen Tätigkeiten werden durch die Gesellschaften der LGA Beteiligungs-GmbH erbracht, die 2007 vom TÜV Rheinland übernommen wurden.

Kriterien:

Die LGA – Prüfzeichen sind etwas verwirrend und leicht zu verwechseln. Das Siegel „LGA tested“ bezieht sich lediglich auf eine ausgewählte Produkteigenschaft. Bei diesem Aspekt kann es sich unter anderem um die Sicherheit, die Gebrauchstauglichkeit oder Hygiene handeln.

Nur das „LGA – Qualitätszertifikat“ bescheinigt eine umfassende Qualitätsprüfung.

Dieses Zeichen gibt es auch in der internationalen Form als „LGA tested Quality“.

Hier wird als erstes die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft. Darüber hinaus gibt es weitere Prüfungen auf den Schadstoffgehalt mit zum Teil strengeren Grenzwerten, die Speichel – und Schweißechtheit und Entflammbarkeit.

In einer Funktionsüberprüfung werden Belastbarkeit, Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Verschleißverhalten und Lebensdauer getestet.

Nach der Zertifizierung schließt sich eine Überwachung der Produktion an.

Diese Prüfzeichen werden nicht nur für Spielzeug sondern auch für Kochgeschirr, Fahrräder und andere Gebrauchsgegenstände vergeben.



TÜV Rheinland AG
Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel. 0221 8060
Fax 0221 806114

www.tuv.com

Zeichenvergeber:

Das Zeichen „spiel gut“ wird vom „Arbeitsausschuss Kinderspiel + Spielzeug e.V.“ vergeben. Jährlich werden etwa 600 Produkte überprüft, von denen ungefähr die Hälfte das Zeichen erhält.

Die Mitglieder dieses Arbeitsausschusses sind Eltern und Wissenschaftler aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pädagogik, Kunst und Architektur.

Kriterien:

Bei den getesteten Spielwaren wird hauptsächlich der Spielwert nach pädagogischen Kriterien überprüft. Das Spielzeug soll die Phantasie anregen und viele Spielmöglichkeiten bieten. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Langlebigkeit der Produkte. Geachtet wird auch auf Design, Material, Sicherheit und Umweltverträglichkeit.

Eine Erprobung erfolgt, indem das Spielzeug Kindern in Familien, Kindergärten und anderen Institutionen einen gewissen Zeitraum zum spielen überlassen wird. Die Bewertung erfolgt an Hand eines Fragebogens.

Der Arbeitsausschuss hat kein eigenes Prüflabor wie z.B. der TÜV. Der Ausschuss lässt sich die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften lediglich durch den Hersteller bestätigen.

Eine zusätzliche Überprüfung der Herstellerangaben findet nicht statt.



spiel gut
Arbeitsausschuß
Kinderspiel Spielzeug
e.V.

Tel. 731 65653
Fax: 731 65628

www.spielgut.de

kontakt@spielgut.de

Lion-Mark-Label

Zeichenvergeber:

Das Lion-Mark-Label wurde 1988 von der britischen Mitgliederorganisation „The British Toy & Hobby Association“ (BTHA) eingeführt. Es ist in Großbritannien sehr weit verbreitet: 95% der hier verkauften Spielzeuge tragen dieses Zeichen.

Das Zeichen wird an die Mitglieder, d.h. den Spielwarenherstellern, vergeben, die sich verpflichten, den BTHA Code einzuhalten. Sie müssen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, ethische Handelspraktiken und die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen einzuhalten. Mit dieser Lizenzvereinbarung dürfen sie ihre Produkte mit dem Label kennzeichnen.

Kriterien:

Das Zeichen garantiert die Einhaltung europäischer und britischer Sicherheitsanforderungen wie der EU-Spielzeugrichtlinie. Es finden keine Prüfungen durch unabhängige Prüfstellen statt.

Wie bei der CE-Kennzeichnung handelt es sich um eine reine Selbstauskunft des Herstellers. Der Unterschied besteht darin, dass das Lion – Mark – Siegel ein (freiwilliges) Verbraucherzeichen ist, während es sich bei der CE-Kennzeichnung um ein gesetzlich vorgeschriebenes Verwaltungszeichen handelt.

Bei dem Code of Conduct handelt es sich um eine freiwillige eingegangene Verpflichtung, die selbst aufgestellten Richtlinien hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Umweltverträglichkeit, Managementpraktiken und den Umgang mit Mitarbeitern usw. einzuhalten. Die Überprüfung erfolgte ebenfalls auf freiwilliger Basis nach selbst aufgestellten Kriterien.

Für den Verbraucher ist es eine reine Vertrauensfrage, in wie weit er sich auf die Herstellerangaben verlässt.



BTHA
80 Camberwell Road
London
Se5 0EG

Tel. 020 7701 7271
Fax 020 7708 2437

www.btha.co.uk

queries@btha.co.uk

Internetadressen

www.bfr.bund.de	Bundesinstitut für Risikobewertung (chemische Sicherheit für Spielwaren)
www.tuv.com	TÜV Rheinland
www.vde.com	VDE – Verbandsgeschäftsstelle / Spielwarenbranche
www.kinderwelt.org	Kinderwelt (Sicherheit, Spiele & Lernen Kinderbekleidung u.v.mehr)
www.din.de	deutsches Institut für Normung e.V.
www.ec.europa.eu	Rapex Produktwarnung
www.vz-nrw.de	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
www.kindersicherheit.de	Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V.
www.test.de	Stiftung Warentest
www.oekotest.de	ÖKO -TEST Verlag GmbH
www.fair-spielt.de	faire Regeln in der Spielzeugproduktion

www.spielgut.de	Arbeitsausschusses Kinderspiel und Spielzeug e.V.
www.toy.de	Deutscher Verband der Spielwaren – Industrie
www.icti-care.org	ICTI CARE Foundation
www.sacom.hk	Studenten & Wissenschaftler Gegen Unternehmerisches Fehlverhalten
www.spielzeug-ratgeber.info	Spielzeug - Ratgeber
www.umweltlexikon-online.de	angewandte Umweltforschung e.V.
www.label-online.de	Logo Suche
www.oeko-fair.de	unabhängige Verbraucher Initiative
www.cleankids.de	Eltern Magazin

Literatur

Auerbach, Stvanna:SQ, Spielerische Intelligenz.

Mit welchem Spielzeug Kinder in welchem Alter am besten spielen - und welches am meisten fördert.
Beust 2001.

Grimm, Fred: Shopping hilft die Welt verbessern

Der andere Einkaufsführer. Goldmann. München 2006.

Grünebaum, Gabriele: Spielzeug und Spielgeräte :

Richtig auswählen, sich nutzen. DIN-Ratgeber: Beuth. Berlin 2007.

Hartmann, Kathrin: Ende der Märchenstunde.

Wie die Industrie die Lohas und Lifestyle – Ökos vereinnahmt. Karl Blessig Verlag. München 2009

Heidel, Klaus Siegfried **Pater**, Klaus **Piepel**: Spielverderber –

Das Geschäft mit dem Kinderspielzeug. Begleitbuch zur Aktion „ Fair spielt“ RETAP Verlag. Bonn 2002

Klein, Naomi: No Logo! - Der Kampf der Global Players um Marktmacht.

Ein Spiel mit vielen Verlieren und wenig Gewinn. Riemann Verlag. München 2001

Münchmeier, Anne – Bärbel: Spielen mit kleinen Kindern und Babys;l

Ideen – Anregungen – Spielzeug im Test. Rowohlt. Renbek bei Hamburg 2003.

spiel gut: Vom Spielzeug und vom Spielen:

Ratgeber für gutes Spielzeug. Verlag Spiel Gut 2007

Verbraucherzentrale: Spielzeug - gesund – sicher – schadstofffrei.

Verbraucherzentrale Nordrhein – Westfalen 2007.

Vogelsberg, Karin: Spielen. Öko- Test- Verlag. Frankfurt am Main 2006.

Werner, Klaus & Hans Weiss: Das neue Schwarzbuch Markenfirmen.

Die Machenschaften der Weltkonzerne. Ullstein 2006

Abkürzungen

BaP	Benzo [a] pyren (Leitverbindung der PAK)
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BTHA	The British für Hobby Association
CMR	Carcinogenic, Mutagenic, and/or toxic to Reproduktion (krebserzeugend)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVSI	deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e.V.
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
GPSG	Geräte – und Produktionssicherheitsgesetz
GS	Geprüften Sicherheit
ICTI	International Council of Toy Industries
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch
LGA	Landesgewerbeanstalt
LMBG	Lebensmittel – und Bedarfsgegenständegesetz (alt; neu. LFGB)
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PVC	Polyvinylchlorid
RAPEX	Rapid Exchange of Information System (Schnellwarnsystem)
REACH	Registration, Evaluation, Authrisation and Restriction of Chemicals (EU-Chemikalienverordnung)
SACOM	Students and Schalars Aganist Corporate Misbehavir
TTC	Threshold of Toxicological Concern(Unbedenklichkeitsschwelle für kanzerogene und mutagene Stoffe)
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.

Haftungsausschluss

Das vorliegende Informationsmaterial wurde in einem öffentlich geförderten Projekt, Förderkennzeichen 995/2709/10, erarbeitet. Die letzte Aktualisierung dieser Broschüre erfolgte im Mai 2014.

Ziel war es, eine Verbraucherinformation zu Prüfzeichen für Spielwaren zu erstellen und diese zu veröffentlichen.

Die Informationen wurden in wesentlichen durch Recherchen im Internet sowie durch Informationsmaterial und persönliche Mitteilungen einiger Organisationen und Firmen erstellt.

Der UBB e.V. hat sich bemüht, richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, Irrtümer vorbehalten.

Der UBB e.V. hat nicht alle Informationen, auf die sich Dokumente stützen, selbst geprüft und übernimmt keine Haftung, die durch die Verwendung dieser Information verursacht werden oder mit deren Nutzung direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.



ubb e.V.
Umweltbüro
Berlin-
Brandenburg

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin

Tel 030 4213700
030 4212328
Fax 030 4213700

info@ubb.de

www.ubb.de